

Matthäus ist der Evangelist der „großen Konzeption und Ordnung“. Es ist begreiflich, daß dem Verfasser, der schon der Konzeption und Ordnung bei Markus und Lukas mit viel Ertrag der Erkenntnisse nachgegangen ist, gerade das erste Evangelium angelegen ist. Die „Für und Wider“ der Übersetzung werden sich auch gegenüber diesem Werke wiederholen. Aber ohne Zweifel läßt diese Übersetzung viel vom Urtext ahnen, selbst wenn sie dem deutschen Sprachempfinden manchmal ungewöhnlich ist; vielleicht brauchen wir auch das, damit auch so schon das Evangelium wieder aufrüttle. „Die großen Dinge und Tatsachen“, die das Mt-Evangelium nach dem Verfasser erfüllen und die der Kommentar herausstellen will, sind der Vater und der Messias, der Mensch und die Kirche, die Vielfalt der Beziehungen zwischen Mensch und Gott, Mensch und Menschensohn. In der Gliederung wird an Gedanken H. J. Cladders angeschlossen, aber weitergebaut. Manche verborgene Schönheit und Wahrheit, die andere nicht gefunden haben, und manche Beziehung zu unserem Leben, die sonst nicht gezeigt wurde, eröffnet diese theologische und heilsgeschichtliche Schau. Durch die Kunst seiner Darstellung läßt der Verfasser den Leser mit sich forschen, suchen und entdecken, und das macht die Lektüre anregend und angenehm.

Interessant ist die Deutung des Irenäuszeugnisses über Matthäus. Der Zusatz im Genitivus absolutus wird gewöhnlich zeitlich verstanden („während Petrus und Paulus in Rom die Kirche gründeten“); Dillersberger versteht ihn adversativ (vgl. Chapman und Harnack). Ob es notwendig war, der Textvariante zu 1, 16 so viele und doch wieder zu wenige Worte zu widmen (I, 61 ff.), scheint mir fraglich; denn sie wird heute doch allgemein abgelehnt. Sollte wirklich im letzten Teile der Bergpredigt Matthäus der Ordnungssinn verlassen haben? Es ist nicht zu glauben. Formale und inhaltliche Gründe sprechen dafür, daß auch 6, 19—7, 20 ein einheitliches Thema (der Jünger Christi in der Umwelt) in wohldurchdachter Gliederung behandelt hat. Darf ich auf A. Stöger, „Ich aber sage euch“, München 1952, hinweisen? In den Seligpreisungen zwei parallele Strophen anzunehmen und sie mit den Kardinaltugenden in Verbindung zu setzen, ist zwar geistreich, aber dem ursprünglichen Sinn der Seligpreisungen nicht entsprechend. Wer den Mk- und Lk-Kommentar des Verfassers nicht besitzt, wird die Kürze des zweiten Teils im 2. Band beklagen; aber der eingeschlagene Weg ist verständlich. Diese „kritischen Bemerkungen“ gegen den bewährten Meister religiöser Schriftdeutung wurden gewagt, weil er sich selbst gegen „ungegerechte Kritiker“ mit der Seligpreisung der um der Gerechtigkeit willen Verfolgten gegen alle Angriffe gerüstet hat.

St. Pölten

A. Stöger

**Apostel und Zeuge Christi.** Auslegung des Philipperbriefes (Leben aus dem Wort) von Erik Peterson. Dritte Auflage. (52.) Freiburg 1952, Verlag Herder. Pappbd. DM 2.50.

Kein Kommentar im üblichen Sinne! Aus der Auslegung des Briefes steht das Bild des christlichen Martyrs auf, hinter dem das Bild Christi steht. „Das Herz Christi ist die Liebe, die in den Martyrern, die in den Heiligen wirksam ist. Die Verehrung des Herzens Jesu in der Kirche bedeutet also Verherrlichung der Liebe, die in den Martyrern und Heiligen brennt und die als Liebe Jesu Christi gerade das Gegenteil zu aller bloß menschlichen Sentimentalität und Vertraulichkeit darstellt“ (5). Fülle großer Gedanken, Zeitnähe, markante sprachliche Formulierung empfehlen das Büchlein.

St. Pölten

A. Stöger

**Aurelius Augustinus, Der freie Wille.** Zweite Auflage (Aurelius Augustinus' Werke in deutscher Sprache. Erste Abteilung: Die frühen Werke des heiligen Augustinus). Übertragen von Carl Johann Perl. (XVI u. 254.) Paderborn 1954, Verlag Ferdinand Schöningh. Kart. DM 9.60, geb. DM 11.50.

Augustinus führt mit seinem Freunde Evodius ein Gespräch über die Freiheit des Willens und berührt dabei manche Probleme, die immer wieder

der Menschen Herz und Verstand bewegen, wie z. B. das der Vereinbarkeit des freien Willens mit der göttlichen Vorsehung.

Schon 396 widmete der Verfasser diese Abhandlung seinem Freunde Paulinus von Nola. Die beiden waren voneinander durch ein Meer getrennt und trotzdem in einem tiefen Verständnis verbunden. Mehr als 15 Jahrhunderte sind seit jenen bedrängten, umsturzvollen Tagen verflossen; für viele Erklärungen und Aufschlüsse, die uns im „Freien Willen“ geboten werden, dürfen auch wir noch dankbar sein.

Linz a. d. D.

DDr. Josef Lenzenweger

**Neueste Kirchenrechtssammlung.** Die Gesetze der Päpste, die authentischen Auslegungen der kirchlichen Gesetze und die anderen Erlasse des Heiligen Stuhles seit Erscheinen des Codex iur. can. (1917) gesammelt, nach den Kanones des Cod. iur. can. geordnet und ins Deutsche übersetzt von Suso Mayer O. S. B. Erster Band: 1917—1929. (574.) Freiburg 1953, Verlag Herder. Leinen geb. DM 36.—.

Seit dem Erscheinen des kirchlichen Rechtsbuches im Jahre 1917 sind schon mehr als 36 Jahre vergangen. Während dieser Zeit haben sich verschiedene Verhältnisse geändert und eine Anpassung der kirchlichen Gesetzgebung notwendig gemacht, die in den Kundgebungen der Päpste (Konstitutionen, Enzykliken, Motuproprio u. a.) sowie in den Entscheidungen und Verordnungen der römischen Kongregationen zum Ausdruck kommt. Dazu kommen die zahlreichen authentischen Auslegungen der Kodexkommission. Dies alles wurde von den Lehrbüchern des Kirchenrechts und den Erklärungen des Kodex (Jone) weitgehend berücksichtigt. Oft braucht man aber den Gesetzesstext selbst. Je weiter wir uns von der Erscheinungszeit des Kodex entfernen, desto schwieriger wird es, über den Stand der kirchlichen Gesetzgebung auf dem laufenden zu bleiben. Der Verfasser des vorliegenden großangelegten Werkes, Benediktiner der Abtei Beuron, hat seit dreißig Jahren das einschlägige Material gesammelt, gut in das Deutsche übersetzt und nach den Kanones des Kodex übersichtlich in zeitlicher Folge geordnet. Die Quellen werden gewöhnlich im vollen Wortlaut oder doch in umfangreichen Auszügen geboten; weniger wichtige sind mit Überschrift und Fundstelle festgehalten. Mitunter werden auch sehr umfangreiche Dokumente im Wortlaut mitgeteilt, so z. B. zu Kanon 3 die Konkordate mit Bayern und mit Preußen. Das Werk ist als fortlaufende Sammlung gedacht. Der vorliegende erste Band umfaßt die Zeit von 1917 bis 1929. Die weiteren Bände werden jeweils das Material von zehn Jahren enthalten.

Eine Durchsicht des Bandes vermittelt einen guten Einblick in das vielfältige Rechtsleben der Kirche. Den Abschluß bildet ein chronologisches Verzeichnis aller erwähnten Erlässe und ein Sachverzeichnis. Der Verfasser hat sich durch seine fleißige und genaue Arbeit den besonderen Dank verdient. Sein Werk ist eine notwendige Ergänzung zum kirchlichen Gesetzbuch und wird bald für jeden, der mit kirchenrechtlichen Dingen zu tun hat, ein unentbehrlicher Helfer sein. Der „Mayer“ wird wohl auch zu einem Begriffe werden wie der „Denzinger“ oder der „Jone“.

Linz a. d. D.

Dr. J. Obernhumer

**Katholische Moraltheologie.** Unter besonderer Berücksichtigung des Codex Iuris Canonici sowie des deutschen, österreichischen und schweizerischen Rechtes kurz zusammengestellt von P. Dr. Heribert Jone O. M. Cap. Fünfzehnte, vermehrte und verbesserte Auflage. (708.) Paderborn 1953, Verlag Ferdinand Schöningh. Leinen geb. DM 14.—; Theologenausgabe DM 11.80.

Es mag fast überflüssig erscheinen, ein Werk, das bereits in 15. Auflage vorliegt und in eine Reihe fremder Sprachen übersetzt wurde, noch einmal zu besprechen. Die weite Verbreitung allein schon ist Beweis genug dafür, daß es einem praktischen Bedürfnisse entgegenkommt. In drei Büchern werden Prinzipienlehre, Gebote und Sakramente in knapper, sehr übersichtlicher Weise behandelt. Ein Anhang bringt noch das Wichtigste über Sakra-